

Badeordnung

Für das Hallenbad Parsberg wird gemäß § 13 der Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. folgende Badeordnung erlassen:

§ 1

Badezeit, Kassenschluss, Badeschluss

- (1) Ab 45 Minuten vor Beendigung der festgesetzten Öffnungszeiten (Badeschluss) werden keine Besucher mehr eingelassen.
- (2) 15 Minuten vor Badeschluss haben alle Besucher das Schwimmbecken auf Anweisung des Badepersonals (Abpiff) zu verlassen.

§ 2

Zugang zur Schwimmhalle

- (1) Der Zugang zu der Schwimmhalle ist nur über die Umkleieräume und unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Duschräume gestattet.
- (2) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen, Umkleieräume, zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Anschließend hat der Badegast seine Kleidung in den Garderobenschrank zu hängen. Der Garderobenschrank ist abzuschließen, der Badegast muss den Schlüssel an sich nehmen und sichtbar tragen.
- (3) Auf Weisung des Aufsichtspersonals haben geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen, Vereine) die Gemeinschaftsumkleieräume aufzusuchen.
- (4) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang (Barfußgänge) dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (5) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Vereins-Riegen usw. ist nur mit Zustimmung des Landratsamtes gestattet.

§3

Badekleidung

- (1) Die Badebekleidung muss den Anforderungen von Sitte und Anstand entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Personal des Bades.
- (2) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (3) Kleinkinder unter 2 Jahren dürfen das Becken nur benutzen, wenn sie ein fest sitzendes und gut abschließendes Gummi- oder Stoffhöschen bzw. Schwimmwindeln tragen.

§4 **Körperreinigung**

- (1) Jeder Badbenutzer hat sich vor Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art (Hautcreme usw.) vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§5 **Verhalten im Bad**

- (1) Dienst- und Personalräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden. In den nicht zu Badezwecken dienenden Räumen und Gängen ist der Aufenthalt in Badekleidung untersagt.
- (2) Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (3) Im Hallenbad ist im Interesse aller Badegäste insbesondere untersagt:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Audiogeräten und Musikinstrumenten,
 - b) Unfug zu treiben sowie in den Gängen und auf dem Beckenumgang herumzutoben
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - d) in der Schwimmhalle zu essen,
 - e) Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen und auszuspucken
 - f) das Wegwerfen von Gegenständen,
 - g) sich in einer gegen Sitte und Anstand verstoßenden Weise zu verhalten sowie sich außerhalb der Umkleidekabinen aus- und anzukleiden,
 - h) Absperrungen zu beseitigen,
 - i) Zerbrechliche Gegenstände mitzubringen,
- (4) Im Bereich des Hallenbades bedarf das Fotografieren oder Filmen, jeder den übrigen Badebetrieb beeinträchtigende Schwimmunterricht sowie jegliche gewerbliche Betätigung Dritter der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
- (5) Die aushängenden Warntafeln, Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (6) Das Anbieten von Waren oder gewerblichen Leistungen sowie das Verteilen von Druckschriften sind untersagt.

§ 6 **Benutzung des Schwimmbeckens**

- (1) Das Schwimmbecken und die Startblöcke dürfen nur von geübten Schwimmern und auf eigene Gefahr benutzt werden.
- (2) Nichtschwimmern und Kindern unter 4 Jahren ist lediglich die Benutzung des für sie bestimmten Lehrschwimmbereiches mit Hubboden gestattet. Nichtschwimmer haben sich vor Benutzung des Lehrschwimmbereiches über die tatsächlich eingestellte Wassertiefe durch Beachtung der Anzeigetafel zu informieren.
- (3) Neben den Bestimmungen des § 5 ist ferner nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen,
 - b) außerhalb der Startblöcke vom Beckenrand ins Wasser zu springen,
 - c) im Schwimmbecken quer zu schwimmen,
 - d) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Haltegriffen und Absperrungen zu turnen oder sich an die Trennseile zu hängen,
 - e) die Leitern zu versperren,
 - f) Ball zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimmflossen u.ä. zu benutzen. Im Lehrschwimmbereich ist die Benutzung von Schnorchelgeräten und Taucherbrillen gestattet.
- (4) Erziehungsberechtigte haben die ihrer Obhut unterstehenden Kinder auf die Gefahr des Schwimmbeckens hinzuweisen.
- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.

§ 7 **Verlassen des Bades**

- (1) Zum Trocknen der Haare können die installierten Haartrockner benutzt werden.

§ 8 **Aufsicht**

- (1) Die Bediensteten des Hallenbades (Aufsichtspersonal) sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie sind berechtigt, entsprechenden Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung und Reinlichkeit stören oder die guten Sitten missachten, aus dem Hallenbad zu verweisen.

- (3) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Den Bediensteten des Hallenbades ist die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken nicht gestattet.

§ 9
Bekanntmachung

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist die Badeordnung durch Aushang im Hallenbad bekanntzumachen.

Neumarkt i.d.OPf., 31.07.2024
LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.

--

Gailler
Landrat